Basel, den 5. September 1936 XXXVI. Jahrgang / No. 36

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt: Dokumente zum Entscheid des Bundesrates über Coldrerio. — Verschiedene Tagesfragen. — Gute Arbeit bei der GöC. — Kurze Nachrichten. — Aus der Praxis: Verkauf von Fleischwaren. — Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Solothurn. — Ausverkaufsgesetzgebung. — Barzahlung. — Bewegung des Auslandes. — Aus unserer Bewegung. — Verwaltungskommission. — Bibliographie. — Arbeitsmarkt.

Dokumente zum Entscheid des Bundesrates über Coldrerio.

Vorgängig einer kritischen Beurteilung des Entscheides des Bundesrates über die Erweiterung des Verbandsvereins in Coldrerio bringen wir im folgenden einige wichtige diesbezügliche Dokumente zum Abdruck.

Der Entscheid des Bundesrates vom 3. April 1936.

Uebersetzung.

Bern, den 3. April 1936.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Kenntnisnahme der von G. Caverzasio und Konsorten, sowie vom Bäcker- und Konditorenverband des Kantons Tessin und vom kantonalen Kleinhändlerverband gestellten Gesuche betreffend den Verein in Coldrerio,

unter Berücksichtigung:

I.

Mit Beschluss vom 17. Juli 1935 hat der Bundesrat einen Rekurs des Bäcker- und Konditorenverbandes des Kantons Tessin gegen einen Beschluss des Regierungsrates des Kantons Tessin vom 26. Februar 1935 betreffend die Società coop. di consumo in Coldrerio abgewiesen. In Anbetracht dessen, dass genannte Genossenschaft sich nicht unter dem finanziellen Einfluss des V. S. K. befand, dass sie mit dem V. S. K. keine so engen Geschäftsbeziehungen unterhielt, um dadurch den Charakter eines selbständigen Unternehmens zu verlieren, und dass sie daher nicht als eine Filiale des V. S. K. (Art. 4 der Verordnung I vom 28. November 1933/17. September 1934) betrachtet werden konnte, kam der Bundesrat zum Schluss:

«Die Cooperativa von Coldrerio fällt nicht unter die Verfügungen des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933, sodass ihre Verlegung und Erweiterung einer Bewilligung nicht unterworfen sind.»

Es haben Abänderungsgesuche eingereicht:

a) Giuseppe Caverzasio und Konsorten, unterstützt von verschiedenen Berufsverbänden mit Gesuch vom 31. Juli 1935, ergänzt durch ein weiteres Gesuch vom 18. Oktober 1935;
b) der Bäcker- und Konditorenverband des Kantons Tessin mit Gesuchen vom 10. August und 11. Oktober 1935;
c) der kantonale Detaillistenverband mit Gesuch vom 20. August 1935.

Unter den in diesen Gesuchen angeführten Argumenten hat jenes einzig und allein einen entscheidenden Wert, das im Gesuche vom 18. Oktober 1935 erwähnt wurde und welches darauf hinweist, dass unterm 16. Juni 1935 der V. S. K. seine Statuten revidiert hat und dass dadurch seine Beziehungen zu den Verbandsvereinen beträchtlich umgestaltet wurden, sodass die Cooperativa in Coldrerio nunmehr als eine Filiale des V. S. K. betrachtet werden darf.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 1935 empfiehlt das Finanzdepartement des Kantons Tessin die Neuprüfung der Angelegenheit.

Die Cooperativa von Coldrerio und der V. S. K. beantragen Zurückweisung des gestellten Gesuches.

II.

Die neuen Statuten des V. S. K. sind am 16. Juni 1935 von der Delegiertenversammlung angenommen worden und sofort in Kraft getreten. Der Bundesrat wusste nichts von dieser Statutenrevision, als er seinen Beschluss vom 17. Juli 1935 auf den Rekurs des Bäcker- und Konditorenverbandes hin betreffend die Cooperativa von Coldrerio fasste. Dieser Beschluss wurde, wie z. B. derjenige vom 21. und 29. Dezember 1934 betreffend die Genossenschaften in Cossonay und Melchnau, in der Meinung gefasst, dass die Statuten des V. S. K. die gleichen wären wie die vom 23. Juni 1917/16. Juni 1934. Die neuen Statuten vom 16. Juni 1935 bilden daher einen neuen Zustand, der die Neuprüfung der Angelegenheit notwendig macht.

Gemäss Art. 17, lit. b der neuen Statuten sind die Verbandsvereine verpflichtet, den Bedarf an Waren ausschliesslich durch den Verband zu decken, wenn dieser die Waren in den entsprechenden Qualitäten zu gleichen Bedingungen wie die Konkurrenz zu liefern imstande ist, ferner die vom Verband unter der Marke CO-OP in den Verkehr gebrachten Waren in den Abgabestellen in erster Linie zu führen und den Verkehr mit den Zweckgenossenschaften, die dem Verbande angeschlossen sind, soviel wie möglich zu pflegen.

Laut Art. 17, lit. b der alten Statuten waren die Verbandsvereine verpflichtet, ihren Bedarf soweit möglich beim V. S. K. zu decken. Jetzt hingegen müssen sie ihn ausschliesslich beim V. S. K. decken, ausgenommen in Fällen, wo der V. S. K. nicht in der Lage ist, zu den gleichen Preis- und Qualitätsbedingungen zu liefern. Es ist wohl wahrscheinlich, dass in der Praxis die neue Bestimmung in ihrer ganzen Strenge nicht sofort angewendet werde, dass der V. S. K. den Verbandsvereinen eine gewisse Zeitspanne gewähre, um sich derselben anpassen zu können, sowie dass er gewisse Ausnahmen mache, besonders dann, wenn ein Verein gewisse Produkte direkt bei seinen Mitgliedern beziehen kann. Dessen ungeachtet sind die Verbandsvereine grundsätzlich verpflichtet, ihren ganzen Bedarf ausschliesslich beim V. S. K. zu decken. Wenn man die Bestimmung des Art. 17, lit. b der alten Statuten als eine moralische Pflicht ansehen konnte, so steht es doch ausser Zweifel, dass es sich hier nunmehr um eine juristische Pflicht handelt und dass daher der V. S. K. verlangen darf, dass die Verbandsvereine die Waren bei ihm beziehen, welche er zu den gleichen Bedingungen wie die Konkurrenz zu liefern in der Lage ist. Schon seit einigen Jahren hatte

der Verband versucht, einige Vereine dazu zu verpflichten, ihre Einkäufe bei ihm zu machen, und er hatte auch in diesem Sinne Verträge mit einer Anzahl Verbandsvereine abgeschlossen, um so den Boden zur Statutenrevision vorzubereiten, wodurch alsdann eine solche Pflicht auf alle Verbandsvereine ausgedehnt wurde. Entgegen den Ausführungen des V. S. K. in seinen Gegenbemerkungen ist durch die neuen Statuten eine ganz neue durchgreifende juristische Lage geschaffen worden. Das geht auch aus dem Rechnungsbericht des V. S. K. für das Jahr 1935 (Seiten 5, 6, 16 und 33) deutlich hervor; aus diesem Bericht ist ebenfalls die Tragweite dieser Statutenrevision für die Entwicklung der Genossenschaftsbewegung ersichtlich. Diese Revision bezweckt eine enge Verbindung zwischen Zentralverband und lokalen Genossenschaften, sowie eine vermehrte «Treue» der Vereine gegenüber dem V. S. K.; auch will sie die Leistungsfähigkeit des Verbandes und der Verbandsvereine stärken und steigern und daraus eine wirtschaftliche Einheit schaffen. Der Verband wird somit die Einkaufszentrale und verschafft den Vereinen die Vorteile der grossen Handelsunternehmungen. Bereits im Jahre 1935 haben die neuen Statuten, die erst im vergangenen Juni in Kraft getreten sind, eine bedeutende Umsatzerhöhung herbeigeführt.

Die Einwendung, dass die Selbständigkeit der Verbandsvereine unberührt bleibt, ist nicht stichhaltig. Art. 8 der Statuten garantiert ihre Selbständigkeit nur im Rahmen des § 17. Uebrigens ist lit. e dieses letztern Artikels auch abgeändert worden, wodurch den Vereinen eine strengere Handhabung der Pflicht, ihren Betrieb einer Kontrolle durch den V. S. K. zu unterziehen, auferlegt wird.

Durch die Statutenrevision sind die Geschäftsbeziehungen der einzelnen Vereine zum V. S. K. so eng geworden, dass die Verbandsvereine den Charakter von unabhängigen Handelsunternehmungen verlieren. Daraus ergibt sich, dass sie den Filialen eines grossen Kleinhandelsbetriebes (Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935 über die Warenhäuser und Geschäfte mit mehreren Filialen; wie übrigens bereits Art. 4 der Verordnung I vom 28. November 1933/17. September 1934) gleichgestellt werden müssen. Das gilt für s ä m t l i c h e dem V. S. K. angeschlossenen Vereine, und es ist kein Unterschied mehr zu machen zwischen den einzelnen Vereinen je nachdem sie viel oder wenig beim V. S. K. bezogen haben.

Vergebens macht der V. S. K. geltend, dass er ein Grosshandelsbetrieb und kein Kleinhandelsbetrieb ist. Er bildet mit seinen Vereinen eine wirtschaftliche Einheit und ist daher auch ein grosser Kleinhandelsbetrieb.

Es ist ferner zu bemerken, dass auch andere Geschäfte, die sich verpflichten (oder sich auch nicht verpflichtet haben, es aber doch effektiv tun) ihre Bezüge bei einem grossen Kleinhandelsbetrieb oder bei einem Gewerbeunternehmen zu machen, als Filialen im Sinne des Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935 behandelt werden. Infolge der Statutenrevision des V. S. K. befinden sich die Verbandsvereine in einer ähnlichen Lage, und sie müssen daher den Filialen eines grossen Kleinhandelsbetriebes gleichgestellt werden.

III.

Kraft des Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 27. September 1935 ist der Verband von der Beachtung des Art. 3 enthoben worden. Für die Eröffnung und Erweiterung von Filialen untersteht er den Bestimmungen der unterm 13. September 1935 mit dem Schweizerischen Gewerbeverband getroffenen Vereinbarung, gemäss Art. 6 des Bundesbeschlusses.

Aus diesen Gründen e n t s c h e i d e t der Bundesrat:

In Abänderung des Beschlusses vom 17. Juli 1935 wird die Società coop. di consumo Coldrerio, vom 16. Juni 1935 an, einer Filiale eines grossen Lebensmitteldetailgeschäftes, d. h. einer Filiale des Verbandes schweiz. Konsumvereine gleichgestellt.

Mitteilung:

(unter Rücksendung der dem Dossier beigelegten Akten)

an Adv. Arnaldo Bolla, in Bellinzona, für G. Caverzasio;
an den Bäcker- und Konditorenverband des Kantons Tessin in Lugano;
an den kant. Detaillistenverband in Lugano (Postfach 449);
an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel;
an die Società coop. di consumo in Coldrerio;
an den Staatsrat des Kantons Tessin;
an die Gemeinde in Coldrerio.

Wiedererwägungsgesuch des V. S. K.

B a s e l, den 25. Juni 1936.

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Sie haben am 3. April d. J. auf ein Wiedererwägungsgesuch, das Advokat Ständerat Bolla gestellt hatte, entschieden, dass die Società cooperativa di consumo in C o l d r e r i o im Sinne des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1935 als Filiale des Verbandes schweiz. Konsumvereine zu betrachten und deshalb den Beschränkungen dieses Bundesbeschlusses unterworfen sei. Dieser Bundesratsentscheid stützt sich auf die Behauptung von Advokat Bolla, ein Genossenschaftsverband, der in seinen Statuten die Warenbezugspflicht statuiere, sei als Grossfilialunternehmung zu betrachten. Der Bundesrat hat auf Antrag seiner vorberatenden Abteilungen sich diesen Standpunkt zu eigen gemacht.

Da dieser Entscheid Rückwirkungen nicht nur für die Cooperativa di consumo di Coldrerio haben muss, sondern für den Verband schweiz. Konsumvereine mit sämtlichen angeschlossenen Genossenschaften, ist korrekterweise eine Kopie dieses Entscheides auch an unsern Verband zugestellt worden. Die Verwaltungskommission als geschäftsleitendes Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine war von diesem Entscheid höchst überrascht, betrachtete ihn von vorneherein als einen materiellen Fehlentscheid und brachte Ihrer hohen Behörde umgehend zur Kenntnis, dass sie sich mit dieser eigenartigen Lösung einer so wichtigen Frage nicht einverstanden erklären könne. Der unterzeichnete Präsident der Verwaltungskommission nahm auch Veranlassung, in einer von Herrn Bundesrat Obrecht gewährten Audienz letzteren über die Sachlage zu orientieren und ein Wiedererwägungsgesuch in Aussicht zu stellen.

Vorsichtshalber wurde die Angelegenheit auch der Paritätischen Kommission, die seitens des Zwischengenossenschaftlichen Ausschusses und des Schweiz. Gewerbeverbandes eingesetzt worden war, und der durch Bundesratsbeschluss die Behandlung von Gesuchen um Neueröffnung, Erweiterung oder Verlegung von Filialen der dem Zwischengenossenschaftlichen Ausschuss angeschlossenen Verbände endgültig übertragen ist, unterbreitet mit dem Antrage, zu der durch den Bundesratsbeschluss vom 3. April 1936 geschaffenen Sachlage Stellung zu nehmen. Die Paritätische Kommission, in der bekanntlich zwei Vertreter des privaten Kleinhandels mitwirken, kam zuerst mit 4/1, nachher einstimmig zum Schlusse, dass materiell ein Fehlentscheid des Bundesrates vorliege, dass jedoch die Paritätische Kommission die Autorität des Bundesrates nicht durch entsprechende Opposition schwächen wolle, sondern dass auf dem Wege der Interpretation resp. der Praxis der Bundesratsbeschluss für die in der Paritätischen Kommission vertretenen Genossenschaftsverbände und Genossenschaften unschädlich gemacht werden solle. Die Paritätische Kommission entschied die Frage dahin, dass die Neugründung eines Konsumvereins, ebenso die Neueröffnung, Verlegung oder Erweiterung von Filialen einer der Vereinbarung unterstehenden Genossenschaft, die nicht mehr als drei Filialen habe, ohne weiteres zu bewilligen sei, es sei denn, es werde nachgewiesen, dass die Voraussetzungen von Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vorliegen, wobei es nicht genüge, diese Voraussetzung zu behaupten, sondern zu beweisen.

Ausdrücklich wurde festgelegt, dass die Tatsache, dass ein der Vereinbarung unterstehender Genossenschaftsverband für seine angeschlossenen Genossenschaften die Warenbezugspflicht statuiere, die Voraussetzungen von Art. 5 des Bundesratsbeschlusses nicht erfülle.

Da der Bundesrat seinerzeit unterlassen hatte, im Entscheid vom 3. April 1936 der Cooperativa di consumo di Coldrerio die Erlaubnis zur Benützung ihres Neubaues zu erteilen, und da der Staatsrat des Kantons Tessin die Cooperativa di consumo aufgefordert hatte, ein Bewilligungsverfahren einzuleiten, war das Gesuch von Coldrerio zu gleicher Zeit der Paritätischen Kommission mit dem prinzipiellen Beschluss unterbreitet worden. Die Paritätische Kommission erklärte sich jedoch inkompetent für die Entscheidung dieser Frage, weil alle Erweiterungen, Verlegungen etc., die vor dem 17. Dezember 1935 erfolgt waren, noch in die Kompetenz der kantonalen oder Bundesbehörden fallen. Das Gesuch von Coldrerio nebst den einschlägigen Akten wurde dem Verband schweiz. Konsumvereine von der Paritätischen Kommission jedoch erst in den letzten Tagen zugestellt, so dass erst heute für Coldrerio das formelle Bewilligungsverfahren bei den staatlichen Behörden eingeleitet werden kann, und da muss angenommen werden, dass der Bundesrat, der früher in letzter Instanz die Einsprache gegen die Erweiterung der Tätigkeit der Cooperativa di consumo di Coldrerio abgewiesen hatte, nun ebenfalls kompetent sei, diese Frage zu entscheiden, und zwar im Sinne einer Bewilligung, gestützt auf die Tatsache, dass die Ereignisse, die den Bundesrat zu seinem Entscheide vom 3. April 1936 veranlasst haben, ja viele Monate später erst eingetreten sind, nachdem die Cooperativa di consumo di Coldrerio ihre Erweiterungsbauten bereits begonnen und im Zeitpunkte des ersten Entscheides des Bundesrates vom 15. Juli 1935 bereits bezogen hatte.

Wir legen deshalb das nach dem Entscheid vom 3. April 1936 ergangene Aktenmaterial mit dem Begehren der Cooperativa di consumo di Coldrerio dieser Eingabe bei mit dem Bemerken, dass sich gerade aus diesem Material ergibt, auf wie schwachen Füssen die Annahme, Bezugspflicht sei identisch mit Filialcharakter, steht. Wir hoffen, dass dem Gesuche von Coldrerio auch dann entsprochen werden wird, falls der Bundesrat unserem generellen Wiedererwägungsgesuch nicht stattgeben sollte.

Nach dem Entscheide der Paritätischen Kommission hätten sich die angeschlossenen Genossenschaftsverbände speziell mit dem unrichtigen Entscheide des Bundesrates abfinden können, wenngleich dadurch sowohl den vertragschliessenden Parteien und der Paritätischen Kommission viel unnütze Arbeit bereitet wird. Der Entscheid Coldrerio ist nämlich in verschiedenen Kreisen bekannt geworden. Gestützt hierauf werden gegen einfache Neugründungen von Konsumvereinen mit nur einer Filiale, gegen Erweiterungen oder Verlegungen von Konsumvereinen mit drei und weniger Filialen ständig Eingaben an den Gewerbeverband gerichtet und werden trotz Abraten seitens des Sekretariates des Gewerbeverbandes an die Paritätische Kommission geleitet und verschaffen erhebliche Mehrarbeit, die vermieden werden könnte, wenn der Beschluss des Bundesrates vom 3. April 1936 nicht ergangen oder korrigiert worden wäre.

Nun kommen jedoch neue Schwierigkeiten. Wir ersehen aus uns zugekommenen Korrespondenzen, dass verschiedenenorts auch die kantonalen Behörden von dem bundesrätlichen Entscheid in Sachen Coldrerio Kenntnis haben und gestützt auf Klagen ihrer kantonalen Mittelstandsorganisationen jede Neugründung verbieten und die Eröffnung des Verkaufslokals der neugegründeten Genossenschaft mit Gewalt und Strafandrohung untersagen wollen. Wir verweisen z. B. auf ein Schreiben, das die Direction de la Police Centrale du Canton de Fribourg am 21. Juni an die Société coopérative de consommation in Dompierre gerichtet hat, in dem diese kantonale Amtsstelle die Kompetenz der Paritätischen Kommission, die unrichtigerweise als Office subordonnée bezeichnet wird, bestreitet.

Diese Sachlage zwingt die Leitung des Verbandes schweiz. Konsumvereine dazu, ein Wiedererwägungsgesuch gegen den Wiedererwägungsentscheid des Bundesrates vom 3. April 1936 zu richten, das wir folgendermassen begründen:

Die ganze Aktion des Bundes, die zum Erlass der sog. Warenhausbeschränkungen führte, ist zugestandenermassen auf die eigenartige Werbetätigkeit und Preispolitik (Dumping und Lockvögel) der Migros A.-G. zurückzuführen. Diese wollte man durch Einbezug der Filialgeschäfte des Lebensmittelhandels treffen, jedoch nicht das Verhältnis zwischen Genossenschaftsverband und den einem Genossenschaftsverband angeschlossenen Genossenschaften. Weder in der Botschaft des Bundesrates, noch in den Verhandlungen der Kommissionen der Bundesversammlung, noch in den Beratungen im Plenum der Bundesversammlung ist weder zum Beschluss vom Jahre 1933, noch zu dem vom Jahre 1935 auch nur mit einem Wort angedeutet, dass man das Verhältnis zwischen Genossenschaftsverbänden und angeschlossenen Genossenschaften als Filialverhältnis betrachten könne. Im Gegenteil ist dagegen festzustellen, dass eine erhebliche Zahl von Mitgliedern der Bundesversammlung überhaupt die Genossenschaften von diesen Beschränkungen ausnehmen wollte, was für keine andere Kategorie von Unternehmungen zutrifft. Der Bundesrat als solcher hat beide Male Verständnis für die andere Struktur der Selbsthilfeorganisationen bewiesen, was man leider von den nachgeordneten Stellen der Bundesverwaltung nicht sagen kann, denn bereits unter dem Regime des ersten Bundesbeschlusses hat das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) im Falle Ursenbach/Melchnau ein Filialverhältnis konstruieren wollen, weil ein Funktionär des Verbandes schweiz. Konsumvereine dem Verbandsverein Melchnau mit Filiale in Ursenbach bei der Ueberwindung der Kinderkrankheiten in der Verwaltung und bei der Gründung der neuen Filiale behilflich sein wollte. Wir haben damals schon Veranlassung genommen, in unserer Entgegnung darauf hinzuweisen, dass es unzulässig sei, nachdem in den ganzen Beratungen immer davon gesprochen wurde, die Genossenschaften nicht in die Beschränkungen einzubeziehen (vergl. Voten Amstalden und Joss), nun auf dem Wege der Interpretation gegen Genossenschaftsverbände und deren angeschlossene Genossenschaften den Beschluss extensiv zu interpretieren. Unser Standpunkt, dass Genossenschaften, die einem Genossenschaftsverband angeschlossen sind, unmöglich als Filialen betrachtet werden dürften, war den vorberatenden Instanzen der Bundesbehörden (BIGA und Justizdepartement) bekannt. Wenn man bei der Verlängerung den gegenteiligen Standpunkt von Bundes wegen hätte vertreten wollen, hätte man dies ausdrücklich in der Botschaft oder in den Verhandlungen der Kommissionen oder

der Bundesversammlung zur Kenntnis bringen sollen. Das ist nicht geschehen.

Wenn sich Konsumgenossenschaften zusammenschliessen, um gemeinsam Wareneinkäufe zu tätigen, so geben sie damit ihre Selbständigkeit in keiner Weise auf; sie binden sich nach der Richtung hin, dass sie ein übergeordnetes Organ schaffen, das ihnen die Aufgabe des Einkaufs abnimmt und ihnen möglichst grosse Vorteile in der Warenbeschaffung ermöglichen soll. Diese Vorteile sind um so grösser, je grösser das durch das Bundesorgan zu beschaffende Warenquantum ist. Bekanntlich reduzieren sich bei sozusagen allen Bedarfsartikeln die Gestehungspreise, wenn möglichst grosse und möglichst kontinuierliche Aufträge aus einer Hand gegeben werden können. Diese Erwägungen führen dazu, dass in solchen Bundesstatuten regelmässig die Verpflichtung zum Warenbezug bei der Zentralstelle Aufnahme findet. Diese Verpflichtung kann etwas mehr oder weniger strikte redigiert werden. Moralisch sind die einem solchen Einkaufsverband angeschlossenen Genossenschaften zum totalen Warenbezug bei ihrer Zentrale verpflichtet, ob das in den Statuten steht oder nicht, sonst brauchten sie ja einem solchen Verbande nicht beizutreten; ihn nur dazu zu benützen, durch Kenntnisnahme der Verbandspreise bei andern Lieferanten Vorteile herauszuschinden und sie zu drücken, wäre direkt unanständig.

Eine Vorschrift über die Verpflichtung der Verbandsvereine, ihren Warenbedarf beim Verband schweiz. Konsumvereine zu decken, findet sich in allen Statuten des Verbandes schweiz. Konsumvereine seit 1893. Als von den Verbandsbehörden im Jahre 1931 der Entwurf zu einer Statutenrevision den Verbandsvereinen unterbreitet wurde, stellte sich heraus, dass verschiedene Vorschriften wegen Vertretung der verschiedenen Landesgegenden im Aufsichtsrat des V. S. K. noch nicht reif zur Beschlussfassung waren. Dagegen waren andere Neuerungen, die in dem vorberatenen Entwurf enthalten waren, weniger bestritten. Der neue Statutenentwurf wurde einstweilen zurückgestellt, dagegen für die unbestrittenen Neuerungen Beschlüsse gefasst im Sinne der vorgeschlagenen Neuerungen. Die Delegiertenversammlung vom 18. Juni 1932 in Interlaken fasste sozusagen einstimmig u. a. folgenden Beschluss:

> «Gemäss § 17 b der jetzigen Statuten sind die Verbandsvereine verpflichtet, ihren Bedarf an Waren so viel als möglich durch den Verband zu decken. Die Verbandsbehörden sind der Auffassung, dass bei den Verbandsvereinen die Pflicht des Warenbezuges durch die Zentraleinkaufsstelle erfüllt werden soll, wenn der Verband die Waren in den entsprechenden Qualitäten zu gleichen Bedingungen wie die Konkurrenz zu liefern imstande ist.»

Dieser Beschluss wurde dann auch loyal von den Verbandsvereinen beachtet; ihre Warenbezüge im V. S. K. stiegen wesentlich, und gestützt auf die mit dieser Resolution gemachten Probe wurde dann auch schliesslich im Juni 1935 die Warenbezugspflicht gegenüber den Verbandsvereinen neu redigiert und auch diese in der Delegiertenversammlung in Zürich im Juni 1935 oppositionslos angenommen.

Die Redaktion dieser neuen Bezugspflicht ist aber im Verhältnis zur früheren Redaktion eher als eine Entlastung der Verbandsvereine von der totalen Bezugspflicht aufzufassen als die früheren statutarischen Vorschriften. In den früheren Vorschriften war ausdrücklich vorgesehen, die Bezüge beim Verband so weit als möglich zu konzentrieren. In der neuen Redaktion sind ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen und in der Praxis werden neben den hier vorgesehenen Ausnahmen (gleiche Preise, gleiche Qualität) noch besondere Verhältnisse berücksichtigt: Bezüge von Produkten der eigenen Mitglieder, Bezüge bei Lieferanten des Wirtschaftsgebietes des betreffenden Konsumvereins usw. Die Hauptsache jedoch: für die Verletzung der Bezugspflicht ist keine Sanktion vorgesehen. Seit 1893 ist noch nie ein Verbandsverein ausgeschlossen worden, auch wenn er seine Verpflichtung betr. Verbandsbezüge nicht eingehalten hat, und auch für die Zukunft ist das nicht vorgesehen. Der Verband schweiz. Konsumvereine ist ein auf Freiwilligkeit aufgebauter Verband und sucht nicht mit Zwang, sondern mit Erziehung und Appell an die Solidarität die Verbandsvereine zur Erfüllung ihrer Pflichten heranzuziehen, was ihm auch im Laufe der Jahre in hervorragender Weise gelungen ist. Ohne formelle statutarische Bezugspflicht haben die Verbandsvereine sukzessive immer die Warenbezüge beim Verband gesteigert. Diese Steigerung vermehrte die Leistungsfähigkeit des Verbandes und kam damit direkt und indirekt den Verbandsvereinen wieder zu.

Nebenbei sei erwähnt, dass eine statutarische Bezugspflicht schon seit Gründung in den Statuten dreier Zweckgenossenschaften des V. S. K. festgelegt ist: Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine in Zürich, Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine in Basel und Schuh-Coop in Basel, also viele Jahre vor dem ersten Warenhausbeschluss, ohne dass hieraus von Seite der mittelständischen Organisationen oder der kantonalen und Bundesbehörden Konsequenzen gezogen wurden.

Art. 5 des Bundesbeschlusses vom Oktober 1935, auf den sich der Entscheid des Bundesrates vom 3. April 1936 stützt, richtet sich seinem ganzen Inhalt nach gegen getarnte Filialunternehmungen, gegen Versuche, auf Umwegen das Filialverbot zu umgehen. Wir wissen, dass solche Umgehungen vorkommen, ohne dass sie von den Bundesbehörden entdeckt oder zum Gegenstand einer Verfolgung gemacht wurden, da solche Umgehungen ja sehr geschickt getarnt werden können.

Dass man jedoch einmal das Verhältnis zwischen Genossenschaftsverband und Genossenschaften unter diesen Artikel 5 subsumieren könne, schien uns undenkbar; Artikel 5 kann doch schliesslich nur Fälle treffen, wo der Filialcharakter existiert und verheimlicht werden soll.

Nach unserer Auffassung gibt es hier ein unfehlbares Kennzeichen, das besteht in der Frage wie in der Kriminalistik: Cui bono?

Wenn der Ertrag einer getarnten Filiale dem Lieferanten zugute kommt, dann liegt ein Filialverhältnis vor, nicht jedoch wenn das belieferte Unternehmen verwaltungsrechtlich und finanzrechtlich vollständig selbständig ist und die Vorteile aus der Belieferung nicht an den Lieferanten abgeben muss, sondern für sich selbst behalten kann.

Vor Jahren, als Linksunterzeichneter noch dem Nationalrat angehörte, hat der damalige Kollege Professor Speiser von Basel in einer Polemik gegen die direkte Bundessteuer ausgeführt, wenn man einem Gemeinwesen Schwert und Schlüssel nehme, dann nehme man ihm die Souveränität. Dieser Gedankengang lässt sich wohl auch auf die Prüfung der Frage, ob ein Filialverhältnis vorliege oder nicht, übertragen. Wenn diese Frage im Verhältnis zwi-

schen V. S. K. und dessen Verbandsvereinen geprüft wird, so ergibt sich folgendes:

Die Verbandsvereine verfügen nach wie vor über die Schwertgewalt. Sie können ihre innere Verwaltung einrichten wie sie es für gut erachten, sie können ihre Behörden bestellen wie sie wollen, sie können die Angestellten wählen, besolden und entlassen wie ihnen gut scheint, sie können die ihnen gut scheinenden Waren zur Vermittlung übernehmen oder verweigern, sie können sich dem V. S. K. anschliessen oder austreten, sie können einem andern Verbande beitreten, wenn es ihnen beliebt etc. — Wie stellt sich übrigens der Bundesrat die Lösung im Falle Coldrerio vor, wenn Coldrerio aus dem V. S. K. austreten wollte, was Coldrerio jederzeit möglich wäre? —

Was die Schlüsselgewalt, die finanzielle Selbständigkeit anbetrifft, so darf nur auf § 8 der Statuten des V. S. K. hingewiesen werden, wonach die Selbständigkeit der Verbandsvereine in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung durch die Zugehörigkeit zum Verbande nicht berührt werde, und auf § 9, 4, wonach eine beitretende Genossenschaft auf richtiger finanzieller Grundlage beruhen muss.

Bei diesem Anlasse darf auch darauf hingewiesen werden, dass die neuen Statuten-Vorschriften des V. S. K. nicht wie Athene dem Kopf des Zeus plötzlich entsprungen, sondern das Resultat langer Vorberatungen sind, über die nicht nur in der genossenschaftlichen Presse berichtet und polemisiert wurde, sondern auch in den Tageszeitungen; insbesondere kurz vor der Delegiertenversammlung vom 16. Juni 1935 sind z. B. im Luzerner «Vaterland» scharfe Angriffe gegen die neue Redaktion der Bezugspflicht publiziert worden, und über die Verhandlungen der Delegiertenversammlungen selbst haben die grössten Tageszeitungen der Schweiz ausführlich am 17. und 18. Juni 1935 berichtet, wobei die Einführung der Bezugspflicht ebenfalls erwähnt wurde.

Wir können den Mitgliedern des Bundesrates, die ja mit ungeheuer viel Geschäften sich abgeben müssen, nicht zumuten, dass sie die Pressemitteilungen über die Verhandlungen des V. S. K. verfolgen oder im Kopf behalten; den untergeordneten Amtsstellen, die die Entscheide für den Bundesrat vorzubereiten haben, könnte man das immerhin angesichts der Bedeutung unseres Verbandes mit zirka 400,000 Haushaltungen als Mitgliedern zumuten. Und da ist es nun schon interessant, dass der Entscheid des Bundesrates, in dem die Einsprache der Tessiner Mittelstandsorganisationen erstmals abgewiesen wurde, am 15. Juli 1935 erfolgte, als diese Statutenänderung bereits in Kraft und beim Handelsregister angemeldet war — im Handelsamtsblatt allerdings erst am 17. Juli publiziert — so dass die Rechtslage, auf Grund deren nun der erste Entscheid des Bundesrates aufgehoben wurde, schon damals existierte. Die vorberatenden Organe des Bundesrates hätten deshalb damals schon den Standpunkt, dass die Bezugspflicht des V. S. K. ein Filialsystem begründe, berücksichtigen müssen, und es ist unseres Erachtens unzulässig, nachträglich zu Ungunsten der Società cooperativa di consumo di Coldrerio und des Verbandes schweiz. Konsumvereine einen Entscheid abzuändern, für den damals schon die gleichen Grundlagen vorhanden waren, die eventuell fahrlässigerweise von den vorberatenden Organen übersehen wurden.

Bei diesem Anlasse sei darauf hingewiesen, dass ja die Bezugspflicht nicht nur in den Statuten des Verbandes schweiz. Konsumvereine figuriert, sondern bei sämtlichen Verbänden, die dem Zwischengenossenschaftlichen Ausschuss angeschlossen sind: Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften hat die Warenbezugspflicht für seine Verbandsglieder seit der Gründung im Jahre 1886 statuiert, der Verband der Genossenschaften Konkordia, dem ja eines der geschätzten Mitglieder des Bundesrates selber einmal als Vertrauensmann angehörte, ebenfalls seit vielen Jahren, und interessanterweise hat auch der Zentralverband schweiz. Milchproduzenten die umgekehrte Bezugspflicht, die Ablieferungspflicht der Verbandsgenossenschaften und deren Mitglieder für die produzierte Milch statutarisch vorgesehen, wobei festzustellen ist, dass von Seiten der Bundesinstanzen nicht ungelinder Druck auf die wilden Milch- und Käserei-Genossenschaften ausgeübt wurde, um sie zum Anschluss an den Zentralverband und damit zur Lieferungspflicht zu veranlassen. Sogar polizeiliche Gewalt wurde von Bundes wegen — vergl. die Zustände in Grellingen — angewendet, um diese Ablieferungspflicht durchzuführen.

Daraus ergibt sich, dass, wenn der Entscheid des Bundesrates vom 3. April 1936 in Sachen Coldrerio nicht korrigiert wird, sämtliche dem Zwischengenossenschaftlichen Ausschuss angeschlossenen Genossenschaftsverbände, Zentralverband, V. S. K., V. O. L. G., Konkordia, als Grossfilialgeschäfte zu betrachten sind und für jede Filialverlegung etc. nun beim Gewerbeverband, eventuell bei der Paritätischen Kommission um Erlaubnis nachsuchen müssen. Alle diese Genossenschaftsverbände waren dann schon Grossfilialgeschäfte, bevor der Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1935 beraten und erlassen wurde. Bei dieser Sachlage ist der Beschluss des Bundesrates vom 17. Dezember 1935 unverständlich, ebenso das Begleitschreiben des BIGA vom 26. Dezember 1935. In diesem Begleitschreiben heisst es:

> «Der Bundesrat hat durch Beschluss vom 17. Dezember 1935 dem Gesuche, dass Sie am 18. Oktober im Namen des Verbandes schweiz. Konsumvereine, des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, der Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände der Schweiz, des Verbandes der Genossenschaften «Konkordia» der Schweiz und des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten eingereicht hatten, entsprochen und die den erwähnten Zentralverbänden angeschlossenen Genossenschaften von der Einhaltung des Artikels 3 des Bundesbeschlusses vom 27. Oktober 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern usw. befreit. Das Gesuch war am 13. November unter Einräumung einer 30tägigen Einsprachefrist im Bundesblatt publiziert worden; eine Einsprache ist jedoch nicht erfolgt.»

In diesem Schreiben wird ausdrücklich von den Zentralverbänden gesprochen und von angeschlossenen Genossenschaften, während damals dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit bereits der Rekurs von Advokat Ständerat Bolla bekannt war. Ebenso musste ihm in jenem Zeitpunkt bekannt sein, dass die Statuten des V. S. K. im Juni 1935 abgeändert wurden. Die vorberatenden Instanzen der Bundesbehörden hätten im Dezember 1935 nicht mehr von Zentralverbänden und angeschlossenen Genossenschaften sprechen dürfen, sondern hätten die Worte «angeschlossenen Genossenschaften» weg-

lassen müssen. Es liegt also auch hier ein Widerspruch in zwei Entscheiden des Bundesrates vor, den wir uns ja nur erklären können dadurch, dass die Mitglieder des Bundesrates mit Arbeiten so überhäuft sind, dass ihnen die Prüfung von Angelegenheiten über die Durchführung der Warenhausbeschränkungen etc. faktisch unmöglich ist. Wir können nicht glauben, dass der Bundesrat bewusst eine so genossenschaftsfeindliche Haltung eingenommen hat, wie sie aus dem Entscheide vom 3. April 1936 sich ergibt.

Der bundesrätliche Entscheid vom 3. April 1936 hat allerdings noch eine andere Seite, die anscheinend den Amtsstellen, die dem Bundesrat die Motive des Entscheides vom 3. April 1936 unterbreitet haben, entgangen ist. Wenn sämtliche Verbandsvereine des V. S. K. infolge der Anerkennung der Bezugspflicht mit ihren über 2000 Verkaufsstellen Filialen des V. S. K. sind, so sind sie es 100 %ig und nicht nur zu einem kleineren oder grösseren Bruchteil. Die Konsequenz hieraus wäre die Möglichkeit, diese sämtlichen Verkaufsstellen als Filialen unter eine einheitliche Leitung zu stellen wie die Filialen der Migros. Dadurch würde vielfach gegenüber dem heutigen Zustand eine Rationalisierung, eine Hebung der Konkurrenzfähigkeit erreicht, nicht zur Freude der mittelständischen Organisationen, denen zuliebe die Warenhausbeschränkungen erlassen worden sind. Für diese Konsequenzen würden sich dann wahrscheinlich die mittelständischen Organisationen den Bundesbehörden nicht dankbar erweisen. Schon die Rücksicht auf den Zweck des ganzen Beschlusses muss konsequenterweise zur Aufhebung des Coldrerio-Entscheides führen.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen geben wir uns der Hoffnung hin, dass Sie auf Ihren Entscheid vom 3. April 1936 zurückkommen werden und dass, falls Sie an die kantonalen Amtsstellen ein Kreisschreiben richten, Sie dasselbe so redigieren, dass der weiteren Gründung von kleinen Konsumvereinen nicht solche Hindernisse in den Weg gelegt werden können, wie dies im Kanton Freiburg geschehen resp. beabsichtigt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Im Namen der Verwaltungskommission.

Der Präsident: sig. **Dr. O. Schär.** Der Sekretär: sig. **O. Zellweger.**

Antwort und Entscheid des Bundesrates zum Wiedererwägungsgesuch des V. S. K.

Bern, den 14. August 1936.

Der schweizerische Bundesrat hat über das Wiedererwägungsgesuch des Verbandes schweiz. Konsumvereine betreffend die Società cooperativa di consumo di Coldrerio

in Erwägung:

I.

In Wiedererwägung seines Beschwerdeentscheides vom 17. Juli 1935 hat der Bundesrat am 3. April 1936 auf Grund des Bundesbeschlusses über Warenhäuser und Filialgeschäfte entschieden, dass die Società cooperativa di consumo di Coldrerio vom 16. Juni 1935 einer Filiale einer Grossunternehmung des Lebensmitteldetailhandels, und zwar einer Filiale des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), gleichgestellt ist.

Mit Eingabe vom 25. Juli 1936 ersucht die Verwaltungskommission des V. S. K. den Bundesrat um Wiedererwägung seines Entscheides vom 3. April 1936.

II.

Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935 über Warenhäuser und Filialgeschäfte stellt rechtlich selbständige Betriebe, die mit einer Grossunternehmung des Detailhandels oder einer industriellen Unternehmung in so engen geschäftlichen Beziehungen stehen, dass sie den Charakter eines selbständigen Einzelhandelsgeschäftes verlieren, den Filialgeschäften gleich. Diese Vorschrift war schon unter der Herrschaft des früheren BB. vom 14. Oktober 1933 durch BRB. vom 17. September 1934 eingeführt worden.

Im Entscheid des Bundesrates vom 3. April 1936 im Falle Coldrerio wird ausgeführt, dass infolge einer Statutenänderung des V. S. K. vom 16. Juni 1935 die geschäftlichen Beziehungen der dem V. S. K. angehörenden Genossenschaften mit dem V. S. K. derart enge geworden sind, dass jede von diesen Genossenschaften die Eigenschaft eines selbständigen Einzelhandelsgeschäftes verliert und daher ohne weiteres einer Filiale des V. S. K. gleichzustellen ist. Während nach Art. 17 lit. b der früheren Statuten die Mitgliedervereine verpflichtet waren, «ihren Bedarf soviel wie möglich durch den Verband zu decken», lautet Art. 17 lit. b der neuen Statuten:

«Die Verbandsvereine sind verpflichtet:

b) den Bedarf an Waren ausschliesslich durch den Verband zu decken, wenn dieser die Waren in den entsprechenden Qualitäten zu gleichen Bedingungen wie die Konkurrenz zu liefern imstande ist, ferner die vom Verband unter der Marke Co-op in den Verkehr gebrachten Waren in den Abgabestellen in erster Linie zu führen und den Verkehr mit den Zweckgenossenschaften, die dem Verbande angeschlossen sind, soviel wie möglich zu pflegen.»

Diese neue Bestimmung bedeutet eine grundlegende Aenderung des Verhältnisses zwischen V. S. K. und Verbandsvereinen. Dass eine Bezugspflicht in gewissem Umfange bereits seit 1932 faktisch bestanden hat, spielt keine Rolle; entscheidend ist, dass sie durch die Statutenrevision vom 16. Juni 1935 den Verbandsvereinen zur Pflicht gemacht wurde. Entgegen der im Wiedererwägungsgesuche des V. S. K. vorgebrachten Behauptung handelt es sich nicht nur um eine moralische, sondern um eine rechtliche Verpflichtung, deren Verletzung mit dem Ausschluss aus dem Verbande geahndet werden kann (Art. 14 der Statuten). Dass der V. S. K. gegen widerstrebende Verbandsvereine nicht sofort mit Sanktionen vorzugehen gedenkt, sondern auf eine in möglichst naher Zukunft kommende Einsicht und Bekehrung hofft, ändert an der rechtlichen Verbindlichkeit der Bezugspflicht nichts. Dass der V. S. K. gewillt ist, ihr Nachachtung zu verschaffen, bewiesen seine den Verbandsvereinen unterbreiteten Thesen, wonach der V. S. K. in Kreise eingeteilt werden soll, in denen ein Vertreter des Verbandes in günstiger Lage seinen Wohnsitz hat, um die Vereine rasch besuchen zu können. Diese Vertreter haben u. a. darüber zu wachen, dass alle Warenbezüge beim V. S. K. gemacht und richtige Kalkulationen vorgenommen werden.

Die weittragende Bedeutung der Statutenrevision vom 16. Juni 1935, insbesondere der statutarisch verankerten Bezugspflicht und der gleichzeitig verschärften Revisionspflicht (Art. 17 lit. e der Statuten) wird auch im «Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Verbandsbehörden für das Jahr 1935» hervorgehoben (S. 5, 6, 16 und 33). Dass die Bezugspflicht bereits spielt, ergibt sich daraus, dass im Jahre 1935 der Warenumsatz der Verbandsvereine zwar einen Rückgang von 1,13 % gegenüber dem Vorjahr erlitten hat, während umgekehrt der Umsatz des V. S. K. mit den Verbandsvereinen um beinahe 7,5 Millionen gestiegen ist; die Verbandsvereine haben durchschnittlich 80 % ihrer Warenbezüge beim V. S. K. gedeckt, wobei der Bezug bei einzelnen Vereinen bis auf 100 % geht, während andere noch unter 50 % bleiben (No. 25 des «Schweiz. Konsum-Vereins» vom 20. Juni 1936). Die Bezugspflicht wirkt sich nicht nur verbandsintern aus in einer Stärkung des V. S. K. durch die Konzentration der Bezüge und die Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit der Verbandsvereine, sondern sie hat auch nicht unbedeutende allgemeinwirtschaftliche Wirkungen. Sie erleichtert es beispielsweise dem V. S. K., der nunmehr den gesamten Bedarf der Verbandsvereine überblickt und zusammenfassen kann, ganze Fabriken für die Herstellung einzelner Waren, z. B. Teigwaren, in seinen Dienst zu nehmen. Sie trägt weiter zur Ausschaltung gewisser Zwischenglieder, wie der Grossisten und der Importagenten, bei.

Von besonderer Bedeutung ist, dass infolge der Einführung der Bezugspflicht der Unterschied zwischen grossen und kleinen Genossenschaften verringert wurde oder ganz verschwindet. Dem BB. vom 27. September 1935 wurden nur Grossunternehmungen mit mehr als 3 Filialen unterstellt, weil nur bei grössern Unternehmungen von einer kapitalistischen Ueberlegenheit, die sich vor allem im Grosseinkauf und der dadurch bedingten günstigeren Einstandspreise äussert, gesprochen werden kann. Infolge der Einführung der Bezugspflicht sind die kleinen Konsumvereine mit weniger als 4 Filialen kaum weniger konkurrenzfähig als die grösseren Vereine, besonders nachdem sie sich zu «Einkaufskreisen» bezw. «Einkaufsverbänden» zusammengeschlossen haben. Der Hauptzweck dieser Institutionen besteht in der Zusammenlegung von Bestellungen für solche Waren, die von den einzelnen Konsumvereinen nicht in rationellen Mengen bezogen werden könnten. Auf diese Weise werden die kleinen Konsumvereine in die Lage versetzt, sich die Vorteile des Grosseinkaufs (Mengenrabatte, Frachtvorteile) zunutze zu machen. Im Kanton Glarus, der keine einzige grössere Konsumgenossenschaft aufweist, finden beispielsweise alle 6 Wochen solche «Einkaufskonferenzen» statt, wobei ein Vertreter des V. S. K. eine Orientierung über die allgemeine Lage am Warenmarkt gibt, worauf im Anschluss daran eine gemeinsame Bestellung aller glarnerischen Konsumvereine an den V. S. K. aufgegeben wird.

Die Bestrebungen des V. S. K. gehen darauf hinaus, alle ihm angeschlossenen Verbandsvereine zu einem geschlossenen Wirtschaftsorganismus auszugestalten. Die kleinen Genossenschaften werden, kraft der Unterstützung durch den V. S. K., in die Lage versetzt, dem mittelständischen Detailhandel eine ebenso scharfe Konkurrenz zu bereiten wie die grösseren Genossenschaften mit mehr als 3 Filialen. Für die zu schützenden Kleinbetriebe ist es gleichgültig, ob ihr Konkurrent als Aktiengesellschaft oder als Genossenschaft aufgebaut ist und ob eine Genossenschaft 3 oder 4 Verkaufsstellen führt. Es ist deshalb nur konsequent, wenn der Unterschied zwischen grossen und kleinen Genossenschaften fallen gelassen wird. Der Entscheid vom 3. April 1936 schafft in dieser Hinsicht eine vollkommen klare Rechtslage: Alle Verbandsvereine des V. S. K. sind dem BB. grundsätzlich unterstellt, durch den BRB. vom 17. Dezember 1935 aber vom staatlichen Bewilligungsverfahren (Art. 3 des BB.) befreit.

Der V. S. K. legt grosses Gewicht auf den seiner Meinung nach grundlegenden Unterschied zwischen Selbsthilfegenossenschaften und kapitalistischen Erwerbsgesellschaften. Dies wird aber in der Weise berücksichtigt, dass alle Verbandsvereine einander gleichgestellt und von den andern Unternehmungsformen des Detailhandels deutlich unterschieden werden, indem an Stelle des staatlichen ein vertragliches Bewilligungsverfahren tritt.

Dagegen liesse es sich nicht rechtfertigen, die Frage, ob ein Betrieb gemäss Art. 5 des BB. den Filialgeschäften einer Grossunternehmung gleichzustellen ist, bei Selbsthilfegenossenschaften nach andern Grundsätzen zu beurteilen als bei andern Unternehmungen. Es muss daher auch für diese Genossenschaften am Grundsatz festgehalten werden, dass durch die Bezugspflicht die Gleichstellung mit den Filialgeschäften im Sinne des Art. 5 begründet wird. Sogar Geschäfte, die keine Bezugsverpflichtungen eingegangen sind, sondern nur tatsächlich — bei völliger rechtlicher Freiheit der Lieferantenwahl — ihre Waren vorwiegend oder ausschliesslich bei einer einzigen Grossunternehmung beziehen, sind auf Grund des Art. 5 dem Bundesbeschluss unterstellt worden. Umsoweniger kann bei Betrieben, die — wie bei den Verbandsvereinen des V. S. K. — einer Bezugspflicht unterworfen sind, von der Gleichstellung mit den Filialgeschäften abgesehen werden.

III.

Da die Konsumgenossenschaft Coldrerio Mitglied des V. S. K. ist, ist sie, mit Wirkung vom 16. Juni 1935 an, im Sinne des Art. 5 des B. B. vom 27. September 1935 einer Filiale des V. S. K. gleichgestellt. Gemäss Art. 1, Abs. 2 des B. R. B. vom 17. Dezember 1935 ist daher für das Verfahren bei Neueröffnung oder Erweiterung ihrer Verkaufsstellen die Vereinbarung massgebend, die der V. S. K. und andere Genossenschaftsverbände am 14. September 1935 mit dem Schweiz. Gewerbeverband abgeschlossen haben.

erkannt:

1. Das Wiedererwägungsgesuch des V. S. K. wird abgewiesen.
2. Die Schreibgebühren im Betrage von Fr. 15.— werden dem V. S. K. auferlegt.

Für getreuen Auszug:
Der Protokollführer: sig. **Leimgruber.**

Mitteilung (unter Rückschluss der eingelegten Akten) an den Verband schweiz. Konsumvereine, Basel, Thiersteinerallee 14; die Società cooperativa di consumo di Coldrerio; den Staatsrat des Kantons Tessin; Prof. Dr. Paul Keller, Obmann der paritätischen Kommission betr. Genossenschaftsfilialen, in St. Gallen; die Unione ticinese di arti e mestieri, Lugano, Via Vegezzi 5.

Verschiedene Tagesfragen.

Die Genossenschaftsbewegung hebt den allgemeinen Lebensstandard. Die Kurzsichtigkeit, mit der der genossenschaftliche Fortschritt aufgehalten wird, sollte bestraft werden. Zum Glück ist man jedoch nicht in allen Ländern so verknöchert und verkrampft, dass man eine Bewegung, die wirtschaftlich, kulturell und sozial so grosse Verdienste hat, in ihrer freien Wirksamkeit von staatswegen aufhalten will. — Zu den Ländern, in denen die genossenschaftliche Arbeit sich in besonders offensichtlicher Weise zum Wohle der Allgemeinheit auswirkt, gehört Finnland. Anlässlich des jüngst stattgefundenen 9. internationalen Kongresses des Lebensmitteleinzelhandels in Hamburg hat ein Referent, der über die Lage des Einzelhandels in Finnland zu berichten hatte, auf das sehr freundschaftliche Verhältnis der Staatsbehörden zu den Verbrauchergenossenschaften hingewiesen. Die guten Folgen dieser vorausschauenden Wirtschaftspolitik haben sich eingestellt. So hat ein jüngst in der «Neuen Zürcher Zeitung» erschienener Aufsatz über die derzeitige Hochkonjunktur in Finnland die hervorragende Bedeutung, die gerade den finnischen Genossenschaften bei der Hebung des allgemeinen Lebensstandards zukommt, betont. Wir lesen:

«Für die Landwirtschaft, gerade in der Form des in Finnland verbreiteten Kleinbauerntums, aber ebenso zur Hebung des Lebensstandards der gesamten Bevölkerung, hat sich die bis auf 1866 zurückgehende sehr bedeutende finnische Genossenschaftsbewegung als von grösster Wichtigkeit erwiesen.

Die Genossenschaften haben zehn machtvolle Zentralgenossenschaften gegründet, die 1935 einen Gesamtumsatz von 4009 (3661) Mill. Fmk. mit einem Ueberschuss von 51,3 (47,8) Mill. Fmk. aufwiesen und ihrerseits einem ideellen Spitzenverein «Pellervo» angeschlossen sind. Die Bedeutung dieser zehn Zentralgenossenschaften geht u. a. daraus hervor, dass z. B. die schon erwähnte Molkerei-Zentralgenossenschaft «Valio» im letzten Jahre 93 % der Butterausfuhr und 57 % der Käseausfuhr Finnlands vermittelte. Ueber die Hälfte der Gesamtumsätze der Zentralgenossenschaften entfällt auf die drei grossen Zentraleinkaufsgenossenschaften der Konsumvereine, deren Umsätze 1935 auf 2162 (1908) Mill. Fmk. anstiegen. Für finnische Verhältnisse sind dies wahre Riesengeschäfte, deren Organisation wesentlich zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards der Bevölkerung auf einem relativ hohen Niveau beigetragen hat. Die grossen Konsumgenossenschaften, von denen «Elanto» in Helsingfors mit 49,736 Mitgliedern zu Ende 1935 und einem Rekordjahrsumsatz von 317 (288) Mill. Fmk. (davon 32 % aus eigenen Fabriken stammend), bei einem Reinertrag von 9,61 (8,32) Mill. bei weitem die grösste ist, besitzen eigene Fabriken zur Erzeugung der wichtigsten Lebensmittel, grosse moderne Warenhäuser, erstklassige Schlächterläden, Brot- und Milchläden, Kolonialwarengeschäfte, Drogerien usw. «Elanto», die 2560 Arbeiter und Angestellte und 293 Verkaufsstellen hat, betreibt u. a. 15 öffentliche Restaurants, in denen z. B. ein Mittagessen für jedermann für 5 Fmk. (etwa 35 Rappen) verabfolgt wird. Erst kürzlich haben die Konsumgenossenschaften in Helsingfors einen Glaspalast mit modernem Restaurant, Verkaufsläden und Kino errichtet. In diesem

«HOK»-Restaurant mit etwa 1500 Plätzen erhält man (in Schweizer Währung umgerechnet) einen Lunch (bestehend aus Vorspeisen, einem warmen Gericht und Kaffee) für Fr. —.77 und ein Mittagessen für Fr. —.63 bis Fr. 1.—.»

Freie genossenschaftliche Entwicklung bedeutet Fortschritt für die ganze Volkswirtschaft. Finnland ist ein Beweis.

*

Aktive Preispolitik. Im heutigen Konkurrenzkampf siegt trotz aller Schutzbestimmungen auf die Dauer nur der Leistungsfähige. Auch dem schärfsten wirtschaftlichen Gegner gegenüber wird es möglich sein, mit Erfolg standzuhalten, wenn der Sinn für Fortschritt und stetigen Dienst am Konsumenten wach bleibt. So bedeutet die Schaffung eines Volks-Yoghurts zum Preise von 15 Rappen per Portion auf dem Platze Winterthur eine Tat, die wohl in weitesten Konsumentenkreisen ungeteilte Freude ausgelöst hat. Dieses Volks-Yoghurt kann in den Depots des Konsumvereins Winterthur, bei den Mitgliedern des Milchhändler-Verbandes Winterthur und der Verbandsmolkerei Winterthur bezogen werden. Solche Taten müssen überzeugen.

*

Gegen die «Zugaben». Der Verband des Detailhandels von Zürich und Umgebung wendet sich in der Tagespresse gegen gewisse Unternehmen, die mit allerlei Projekten der Kundenwerbung an den Detailhandel herantreten, d. h. Projekten, die mittels «Zugaben» das Publikum anlocken sollen, in bestimmten Geschäften zu kaufen. Meistens kommt es jedoch zu bitteren Enttäuschungen des Käuferpublikums. Bekannt ist die Aktion der Firma Publivoyages S. A. in Genf, die den Detaillisten sogenannte «Tickets» zu verkaufen begann, die Käufern als Zugabe überreicht wurden. Die Gesellschaft wollte dann die gesammelten Tickets gegen Billetts der S. B. B. umtauschen. Nach einiger Zeit nahm die Gesellschaft die Billett-Ausgabe völlig unregelmässig vor und stellte sie zeitweise sogar ein. Die Detaillisten und das Publikum blieben mit ihren Tickets hängen. Aehnliche Erfahrungen wurden mit der Alpa-Reise- und Ferienlotterie gemacht. Auf Grund eines besonderen Systems hätten jeden Monat 30 Kunden gratis 10 Tage «in einem erstklassigen Hotel» Ferien verbringen sollen. Die Versprechungen wurden aber nur ungenügend gehalten. Die Geschäftsleute mussten unter die Alpa-Aktion einen Schlußstrich ziehen. Neuestens will eine «Strela-Aktiengesellschaft» für eine Lotterie 10 Millionen Gratislose an die Käuferschaft abgeben lassen, von denen ungefähr 1250 Treffer pro Million zu Reisen und Alpenflügen berechtigen. Die Innenseiten der Lose sollen Reklamen tragen, welche von den Geschäften bezahlt werden müssen und aus denen das gewinnfreudige Unternehmen sich finanziert.

Nichts wird heute unterlassen, um die Konsumenten zum Kaufe zu ermuntern. Die schönsten Versprechungen können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass in erster Linie doch immer wieder der Konsument die Rechnung zu begleichen hat. Auch die oben erwähnten Erfahrungen zeigen, wie wichtig die Tätigkeit der Konsumgenossenschaften mit ihren beiden Grundsätzen der Barzahlung und der Rückvergütung für die Aufrechterhaltung und Förderung einer seriösen Warenvermittlung sind.

*

Die Botschaft hör' ich wohl... In der Botschaft zur Begründung der Kreditforderung von 18 Millionen zugunsten der Exportindustrie heisst es u. a.:

«Entgegen aller Verneinung interessierter Kreise bleibt die Tatsache bestehen, dass viele Waren des täglichen Gebrauchs vom Verbraucher überzahlt werden müssen, dass bei vielen Waren der Preisstand überhöht geblieben ist und überhöht bleiben konnte unter dem Schutz der Einfuhrbeschränkungen, der Kontingentierung und anderer Schutzmassnahmen des Staates sowie unter dem Schutze privatwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und Preiskartelle.»

Soweit die Botschaft — doch was tut der Bundesrat? Er erschwert den Konsumgenossenschaften gerade die Behebung der Zustände, die in der Botschaft mit so beredten Worten bedauert werden. Wo bleibt da die Logik?

Gute Arbeit bei der GöC.

An der Generalversammlung der österreichischen Grosseinkaufsgesellschaft (GöC) hat Dr. Strobl, der geschäftsführende Präsident, über die Arbeit der GöC im Jahre 1935 u. a. folgendes ausgeführt:

«Wie hat sich nun die Geschäftslage der GöC bei der gegebenen Wirtschaft in Oesterreich entwickelt? Wir können erfreulicherweise eine Parallele zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung in Oesterreich und der Geschäftsentwicklung der GöC feststellen. Der Umsatz bei der GöC allein hat sich um 3,8 Millionen Schilling oder 5,8 Prozent gesteigert. (Der gesamte Jahresumsatz der GöC, inkl. Eigenproduktion, beträgt 82 Millionen Schilling.) Der Index für den Umsatz von Verbrauchsgütern ist von 80 auf 84 gestiegen. Die Indexzahl des allgemeinen Geschäftsganges ist von 70,6 auf 74 gestiegen. Die Umsatzentwicklung der GöC übertrifft die allgemeine Umsatzentwicklung, dies deshalb, weil es der Geschäftsleitung der GöC gelungen ist, die Mitgliedgenossenschaften zu einem erhöhten Einkauf bei der GöC zu veranlassen. Es ist dies ein Zeichen der Anerkennung für die Leistungsfähigkeit der GöC und ein Zeichen praktischer Solidarität mit der wirtschaftlichen Zentralstelle.

Besonders erfreulich ist es, dass die Bilanzsumme der GöC um rund 3,800,000 Schilling verringert werden konnte, ein Zeichen sehr umsichtiger Finanzwirtschaft. Der Bruttoertrag ist von 3,912,611 Schilling im Jahre 1934 auf 4,804,743 Schilling im Jahre 1935 gestiegen. Diese Steigerung ist zum Teil auf die Umsatzsteigerung zurückzuführen, zu einem erheblichen Teil aber auf die Verbesserung der Gebarung der Textilabteilungen und der Konzernunternehmungen (Eigenproduktion).

Das Jahr 1935 ist für die Grosseinkaufsgesellschaft ein Jahr der Konsolidierung und ein Jahr des Aufstieges. Die Verlustquellen wurden verstopft, die bisher die Erträgnisse gesunder Zweige verschlangen.»

Auch in Oesterreich gestaltet sich die Zusammenarbeit von Konsum- und landwirtschaftlichen Genossenschaften immer enger. Dr. Strobl führte hierüber u. a. aus:

«Wir sind nicht nur bemüht, die konsumgenossenschaftliche Front zu stärken. Wir legen besonders Wert darauf, mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften gemeinsam vorzugehen. Wir sind im Jahre 1935 besonders bemüht gewesen, mit Hilfe des praktischen Geschäftsbetriebes diese Zusammenarbeit zu stärken.

Unsere Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften hat nicht allein den Zweck, die landwirtschaftlichen Genossenschaften als solche zu stärken. Unser Ziel geht weiter hinaus. Es soll die Landwirtschaft mit dem Markte, mit dem Konsumenten unmittelbar in Verbindung gebracht weruen. Es soll der Einklang zwischen agrarischer Preispolitik und Konsumentenpolitik hergestellt werden. Eine Beeinflussung des Konsums ist für die Landwirtschaft sehr wichtig. Die Landwirtschaft muss den Konsum im Auge behalten, wenn sie ihre Produktionsvolumen erhalten will. Es wird Ihnen aufgefallen sein, dass früher die Landwirte die Konsumentenschaft als eine feindliche Front angesehen haben. Dies hat sich in letzter Zeit gründlich gewandelt. Der Landwirt weiss heute, dass seine Produktionsverhältnisse vollkommen davon abhängig sind, dass der Konsum seine Produkte aufnehmen kann, wobei hauptsächlich die Kaufkraft des Konsumenten massgebend ist.»

*

Die Genossenschaft als Preisregulator. In der Beilage zum «Oesterreichischen Volkswirt», «Die Bilanzen», wird in einem ausführlichen Artikel über das Ergebnis der Grosseinkaufsgesellschaft österreichischer Consumvereine im Jahre 1935 berichtet, wobei der Verfasser zwei bemerkenswerte Beispiele über die preisregulierende Tätigkeit der österreichischen Genossenschaftsbewegung und deren Kampf gegen preisverteuernde Kartelle anführt:

«Für die Herstellung von Zahlblocks hatten in Oesterreich zwei Firmen eine Art Monopol, sie lieferten zu den doppelten als den wirtschaftlich zulässigen Preisen. Die GöC braucht jährlich über vier Millionen solcher Blocks. Sie veranlasste eine Firma zur Aufstellung einer Rotationsmaschine für die Blockherstellung, die sie zu angemessenen Preisen belieferte. Die Firma wurde von den beiden Monopolfirmen aufgekauft und stellte die Belieferung der GöC ein. Die GöC errichtet nunmehr einen eigenen Betrieb zur Herstellung dieser Blocks zu einem 50 % unter dem von den Monopolfirmen berechneten Preis. Dass damit auch der Kaufmannschaft, dem wichtigsten Abnehmer dieser Blocks, ein Dienst getan wird und die Preise auch für sie allmählich dem Normalstand angepasst werden müssen, ist klar. 1935 hat in Oesterreich der führende Seifenkonzern (Schicht-Unilever) die Preise ununterbrochen ermässigt, so dass die Verkaufspreise zur Zeit teilweise unter den Gestehungskosten liegen. Schicht will die Seifensieder und kleinern Firmen niederkämpfen, um den Markt für ein Kartell reif zu machen. Die GöC braucht jährlich über 100 Waggons Seife. Sie hat 1935 eine eigene Fabrik errichtet, die zurzeit ebenfalls zu den Schichtpreisen liefert, also mit Verlust arbeitet, die aber später verhindern wird, dass das angestrebte Kartell die Preise übermässig hoch treibt.»

Kurze Nachrichten

P. T. T. im Juli. Bei der Post erhöhte sich der Gewinn etwas gegenüber dem Vorjahre, d. h. auf 2,03 Mill. Von Januar bis Juli beträgt der Betriebsüberschuss 9,01 (9,07) Mill. Fr. Hievon kommen jedoch noch Schuldzinsen usw. im Betrage von 3,85 Mill. in Abzug. Bei Telegraph und Telephon erhöhte sich der Betriebsüberschuss ebenfalls von 4,68 i. V. auf 4,94 Mill. Bis Ende Juli wurde ein Gesamtüberschuss von 32,59 (31,3) Mill. Fr. erreicht. Es kommen hievon für Schuldzinsen usw. noch etwa 31 Mill. Fr. in Abzug.

Die Krise auf dem Arbeitsmarkt. Ueber die ständige Verschlechterung der Lage auf dem Arbeitsmarkt vermitteln folgende Zahlen ein sprechendes Bild:

	Zunahme gegenüber dem Vorjahr absolut		in Prozent	
	1935	1936	1935	1936
Januar	11,136	12,725	11,2	12,3
Februar	11,677	16,885	12,8	16,4
März	12,105	16,148	17,2	19,6
April	18,234	16,926	33,6	20,6
Mai	21,821	14,096	49,5	21,4
Juni	12,742	15,449	27,1	25,8
Juli	14,299	15,451	29,5	24,3
August	14,509		27,8	
September	17,736		34,5	
Oktober	22,765		38,2	
November	19,731		25,9	
Dezember	27,579		30,3	

Volksbegehren gegen dringliche Bundesbeschlüsse. Das Sekretariat der Kommunistischen Partei der Schweiz hat der Bundeskanzlei ein Volksbegehren gegen die dringlichen Bundesbeschlüsse und zur Wahrung der demokratischen Volksrechte, das 54,218 Unterschriften tragen soll, eingereicht.

Kleinhandelsumsatz. Gegenüber Juli 1935 waren die Umsätze im Kleinhandel um 2,1 % geringer. Der Ausfall betrug bei Bekleidungsartikeln und Textilwaren 3,7 %.

Bautätigkeit. Von Januar bis Juli 1936 wurden in den erfassten Städten 1785 Wohnungen neuerstellt (i. V. 4270, 1934: 6200) und 1716 Wohnungen baubewilligt (1935: 3348, 1934: 5576).

Hotels. Die Bettenbesetzung betrug in den erfassten Betrieben Mitte Juli 32,8 % (45,8 %) und Ende Juli 46 % (55 %).

Unfälle. Der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt wurden im Juli 6045 (7302) Betriebs- und 3213 (4178) Nichtbetriebsunfälle gemeldet.

Konkurse und Nachlassverträge. Im Juli wurden 151 (144) Konkurseröffnungen und 37 (43) Nachlassvertäge im Handelsregister eingetragener Firmen festgestellt.

Neue Brotpreiserhöhung in Paris. Innerhalb von vier Wochen hat die französische Regierung den Brotpreis dreimal erhöht. Ab 25. August beträgt der Brotpreis 1.90 fFr. gegenüber 1.80 fFr. vorher.

Aus der Praxis

Verkauf von Fleischwaren.

In Nr. 35 der «Schweiz. Metzger-Zeitung» lesen wir:

«Der Metzgermeisterverein Aarau wünscht erneut Behandlung der Frage des Verkaufes von Fleischwaren in andern als Metzgereigeschäften.»

Dieser Antrag ist an den Hauptvorstand des Schweiz. Metzgermeistervereins gestellt worden, der seinerseits verfügt, dass diese Frage anlässlich der Herbst - Abgeordnetenversammlung des Schweiz. Metzgermeistervereins gründlich behandelt werden soll.

Der Antrag der Aarauer Metzgermeister bezweckt, den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren in Konsumvereins- und andern Ladengeschäften auf Verordnungswegen zu verunmöglichen oder doch wenigstens so viel als möglich zu erschweren. Man sucht hiefür den Weg über das Lebensmittelgesetz. Die Metzgermeister finden bei den zuständigen Amtsstellen in Bern viel Verständnis für ihre Bestrebungen. Der Moment für einen neuen Vorstoss scheint nicht unglücklich gewählt zu sein. Von Bern aus ist die starke Verknappung aller Art Schlachtvieh und damit eine sehr fühlbare Verteuerung planmässig eingeleitet worden. Das Metzgereigewerbe leidet wegen der Diskrepanz zwischen Vieh- und Fleischpreisen, die Erwerbsverhältnisse waren seit

vielen Jahren nie so ungünstig wie gegenwärtig. Die Konkurrenz der Ladengeschäfte, insbesondere der Konsumvereine mit der hohen Rückvergütung auf Fleischwaren, wird darum doppelt schwer empfunden. Eine Erschwerung und teilweise Unterbindung des Verkaufes von Fleischwaren in Laden-(Konsum)-Geschäften durch die Bundesbehörden hätte für das Metzgereigewerbe die Wirkung einer Beruhigungspille. Man würde sich dann wohl in Sachen Viehpreise leichter verständigen können. Kompromisslösungen sind ja üblich.

Für die Konsumvereine ist diese Angelegenheit von grosser Wichtigkeit. Der Verkauf von Fleischwaren macht bei vielen Vereinen einen beträchtlichen Teil des Umsatzes aus, sodass für dessen Erhaltung Vorsorge getroffen werden sollte. Gute Ladeneinrichtung und separiertes Lagern gegen alle andern Waren muss unbedingte Voraussetzung für den Fleischwarenverkauf in Konsumläden sein. Wo das noch nicht der Fall sein sollte, ist das Nötige ohne Versäumnis vorzukehren. Der von Metzgerseite immer gehörte Vorhalt, in Konsumläden liegen Fleisch- und Wurstwaren mit Petroleum, Seife etc. ganz nahe beieinander, muss als unhaltbar bewiesen werden können. Fleisch- und Wurstwaren sollen in jedem Konsumladen so gelagert sein, dass allen hygienischen Anforderungen Genüge geleistet ist. Dann wird es nicht leicht sein, den Verkauf zu unterbinden.

Sodann wäre es vielleicht doch der Prüfung wert, ob auf Fleisch- und Wurstwaren Rückvergütung gewährt werden soll. In der Regel rechtfertigt der Einstandspreis, sowie Verlust durch Abgang und kostspielige Lagerungseinrichtung (Kühlschränke) nicht, dass auf Fleisch- und Wurstwaren die gleiche Rückvergütung gewährt wird, wie auf den andern Waren. Bei richtiger Kalkulation ergibt sich, dass die Rückvergütung auf Fleischwaren oft zu einem guten Teil aus dem Ertrag anderer Waren gedeckt werden muss. Wäre es nicht besser und taktisch klüger, die Rückvergütung auf Fleischwaren ganz fallen zu lassen, event. unter etwelcher Reduzierung der Verkaufspreise? -r.

Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Solothurn.

Die Bedeutung der öffentlichen Steuerregisterauflage.

Eine im Kanton Solothurn domizilierte Konsumgenossenschaft erhob gegen die amtliche Einschätzung einer ihrer in einem anderen solothurnischen Bezirke gelegenen Verkaufsstelle Einsprache. Der Rekurs wurde, weil verspätet, abgewiesen. Gegen diesen Entscheid rekurrierte die Genossenschaft an die Ober-Rekurskommission und machte geltend, die Verspätung sei darauf zurückzuführen, dass sie als auswärts domizilierte Steuerpflichtige keine schriftliche Mitteilung von der Abänderung ihrer Selbsttaxation erhalten habe. Die Ober-Rekurskommission trat jedoch auf die Beschwerde nicht ein, da sie sich auf den Standpunkt stellte, dass die öffentliche Steuerregisterauflage und deren Publikation in einer von der Genossenschaft gehaltenen Zeitung auch der auswärts domizilierten Rekurrentin eine genügende Orientierungsmöglichkeit böten und darum eine andere Behandlung als bei ortsansässigen Steuerpflichtigen, die auch keine spezielle schriftliche Mitteilung erhalten, sich nicht rechtfertige.

Es müssen also immer sämtliche Amtsblätter genau studiert werden. K.

Ausverkaufsgesetzgebung.

Grundsätzlich liegt ein bewilligungspflichtiger Ausverkauf vor, wenn

1. ein bestimmtes Warenlager,
2. zu besonders niederen Preisen,
3. innerhalb einer beschränkten Zeit

dem Publikum angeboten wird. Dementsprechend hat kürzlich das Bundesgericht zwei praktische Fälle folgendermassen entschieden:

Wenn eine Schokoladenfabrik in einigen ihrer Verkaufsstellen für gewisse Produkte «dauernd 10 % Rabatt in Marken» ausschreibt, so liegt kein taxpflichtiger Ausverkauf vor, da es sich nicht um eine vorübergehende Verkaufsmassnahme und nicht um die Räumung eines bestimmten Warenlagers handelt.

Dagegen sei ein taxpflichtiger Ausverkauf dann anzunehmen, wenn eine Konfektionsfirma in den Zeitungen einen «Grossen billigen Verkauf» ausschreibe, da das dem Texte beigefügte Klischee eine Gruppe eilends dem Bahnhof zustrebender Personen darstellt. Nach den Ausführungen des Bundesgerichts erwecke dieses Inserat in Verbindung mit dem Bilde beim Publikum nämlich den Eindruck, es müsse sich um einen vorübergehenden, also zeitlich beschränkten Verkauf zu ermässigten Preisen handeln. Dieser Schluss dränge sich den Lesern des Inserates auf, wenn sie die nach der Bahn eilenden Personen sähen, denen es doch darum zu tun sein musste, noch möglichst rasch die besonders billige Gelegenheit zu benützen und diese nicht etwa zu verpassen. K.

Barzahlung.

Bekanntlich bezahlt man bei der Post für Pakete, die ein Kilogramm nicht übersteigen, 40 Rp. Porto, wenn sie eingeschrieben werden sollen und 30 Rp., wenn das Einschreiben nicht erforderlich ist. — Kommt da — wie die «Freie Innerschweiz» zu berichten weiss — ein kleiner Knirps mit einem Paket dieser Gewichtskategorie zur Post.

Der Beamte am Schalter fragt ihn: «Muess me das Päckli ischribe?» worauf der Kleine antwortete: «Nenei 's ischt nid nötig, i wills grad zahle!»

Bewegung des Auslandes

(Z. T. Mitteilungen des I. G. B.)

Kanada. Erfolg der Volkshochschularbeit der St. Francis Xavier-Universität. Die Volkshochschulabteilung der St. Francis Xavier-Universität in Antigonish, Neuschottland, wurde im Jahre 1930 eingerichtet, um einen Erziehungsplan für «die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Verhältnisse des Volkes in Ostneuschottland» zu entwickeln. Im Jahre 1930—31 wurden 192 Versammlungen abgehalten, an denen 14,856 Menschen teilnahmen, im Jahre 1935—36 betrug die Zahl der Versammlungen 470, die Teilnehmerzahl 43,000. Die Zahl der Arbeitsgemeinschaften stieg von 173 im Jahre 1930—31 auf 860 im Jahre 1935—36. Der praktische Zweck der Arbeit ist die Schaffung genossenschaftlicher Unternehmen, und darin ist sie sehr erfolgreich gewesen. Im Jahre 1932 wurden 9 Gemeinden von 13 Genossenschaften bedient, von denen 8 Kreditvereine waren. Im Jahre 1936 arbeiteten 117 Genossenschaften in 75 Gemeinden; von diesen 117 Genossenschaften waren 65 Kreditvereine, 18 Genossenschaftsläden, 5 genossenschaftliche Kaufklubs, 10 genossenschaftliche Fischkonservenfabriken, 2 gemeindliche Industrieunternehmungen und 17 Hummerkonservierungsfabriken.

Oesterreich. Errichtung einer Untersuchungsstelle für Lebensmittel und Bedarfsartikel. Der Vorstand der GöC hat die Direktion ermächtigt, eine Untersuchungsstelle zu errichten, zu dem Zwecke, um die Lebensmittel fachgemäss untersuchen zu können und Schäden zu vermeiden, die sonst hin und wieder unterlaufen. Es besteht der Plan, diese Untersuchungsstelle dahin auszugestalten, dass hinsichtlich aller Ernährungsfragen überhaupt der Mitgliedschaft jeweils die zweckmässigsten Ratschläge gegeben werden können. Dieser Schritt bedeutet auch eine wesentliche Förderung der Eigenproduktion.

Schweden. Umsätze von K. F. und seinen Verbandsvereinen im ersten Halbjahr 1936. K. F., der Verband schwedischer Konsumvereine, erzielte im ersten Halbjahr 1936 einen Umsatz von Kr. 89,40 Millionen, Kr. 5,73 Millionen mehr als in den ersten sechs Monaten des Jahres 1935. Die Verbandsvereine auf der anderen Seite steigerten ihren Umsatz um Kr. 12,45 Millionen auf Kr. 205,76 Millionen. h.

U. S. A. Gründung eines Verbandes der Studentengenossenschaften. Die Studentengenossenschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika, die sich in raschem Aufschwung befinden, haben sich zu einem Verband zusammengeschlossen. Der Verband nennt sich «National Committee on Student Co-operatives» (Nationalkomitee der Studentengenossenschaften) und hat seinen Sitz in Chicago. Dem Verband traten bei der Gründung 138 Genossenschaften mit 32,277 Mitgliedern und einem Umsatz von 2,758,800 Dollars bei. Von den 138 Genossenschaften bieten 48 ihren Mitgliedern Schlaf- und 18 Essgelegenheit, 21 weitere mit 23,149 Mitgliedern und einem Umsatz von 1,874,300 Dollars sind Buchhandlungen, 4 Konsumgenossenschaften, 2 Wäschereien und Glättereien usw. Die Ersparnis, die die Studentengenossenschaften durch ihre Tätigkeit den Mitgliedern verschaffen, wird auf 10—65 % berechnet. h.

— Rekordumsatz. Die Zentrale Grosseinkaufsgesellschaft Superior, Wisconsin, erhöhte ihren Umsatz von Kolonial- und Gemischtwaren im Juni um 47,3% gegenüber Juni 1935. Der Juniumsatz betrug rund 220,500 Dollar, der Halbjahresumsatz erreichte damit die Rekordhöhe von 1,204,000 Dollar.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Zur Eröffnung unseres Wochenberichtes einige Umsatzzahlen:

	1936	1935
Jona (Juli/Juni)	390,000.—	388,000.—
St. Gallen, A. K. G. (Juli/Juni)	470,500.—	477,100.—
Uzwil (Januar/Juni)	544,500.—	522,000.—
Brugg (August/Juli)	1,058,000.—	1,046,000.—
Mollis (August/Juli)	131,900.—	115,600.—
Lachen (September/Juli)	439,800.—	394,800.—
Spiez (Februar/Juli)	152,800.—	136,800.—
Mellingen (Juli)	18,800.—	15,900.—
Winterthur, K. V. (Juli)	571,300.—	529,900.—

Frauenfeld korrigiert seine in der Lokalauflage des «Gen. Volksblattes» vom 21. August veröffentlichte und dorther von uns übernommene Umsatzangabe dahin, dass sich der Gesamtumsatz des Rechnungsjahres 1935/36 auf rund Franken 1,528,260.— belaufe und damit trotz des durch die Aufhebung der Käserei entstandenen Ausfalles eine Zunahme um Franken 4175.— zu verzeichnen sei.

Auffallend zahlreich sind in den Lokalauflagen der Volksblätter die Meldungen über eingetretene Aenderungen in der Besetzung von Stellen innerhalb der Verbandsvereine. Handelt es sich teilweise auch nur um Verschiebungen, so bedeuten andere Wechsel immerhin einen Beitrag an die für die jetzige Zeit so wichtige Arbeitsbeschaffung, namentlich soweit Rücktritte von Verkäuferinnen infolge Verheiratung in Frage stehen.

Aus der Tätigkeit der Genossenschaftlichen Frauenvereine ist zu berichten: **Aarau** tritt am 27. August bereits zu einem zweiten Arbeitsabend der Saison 1936/37 zusammen. In **Biel** (B.) sprechen am 3. September Frau Ryser über «CO-OP-Schokolade, ihre Geschichte» und Frau Lanz über «Allerlei Gutes aus Schokolade, Rezepte». **Frauenfeld** schliesslich veranstaltet eine Besichtigung der Konservenfabrik in Frauenfeld. **Kreuzlingen** lädt die weiblichen Mitglieder zu einem neuen Strickkurs ein. **Thun-Steffisburg** fügt den Strick- und Häkelkursen, über die wir bereits berichteten, zwei Nähkurse an.

Kreuzlingen fordert seine Mitglieder auf, die neugegründete Genossenschaftsmetzgerei zu unterstützen, wennmöglich durch Erwerbung der Mitgliedschaft. Lieferant der Metzgerei ist die Firma Bell.

«Die Welt wird schöner mit jedem Tag, man weiss nicht, was noch werden mag», möchte man mit Uhland ausrufen, wenn man vom neuesten Fall einer Einschränkung der konsumgenossenschaftlichen Warenvermittlung hört. Der L. V. **Zürich** hatte seit der Eröffnung der Lebensmittelhalle St. Annahof im Jahre 1914 Jahr für Jahr frische Pilze verkauft und damit, namentlich in den letzten Jahren, nicht unwesentlich zur Behebung der Not in verschiedenen Berggegenden beigetragen. Nun fiel es plötzlich dem städtischen Gesundheitsamt ein, zu verfügen, dass in Zukunft für den Verkauf von Pilzen in geschlossenen Lokalen eine besondere Bewilligung eingeholt werden müsse, und wies, was noch besser ist, ein Gesuch des L. V. Z., ihm diese Bewilligung zu erteilen, ab. Dagegen protestierte die Genossenschaft am 10. Juli, erhielt aber merkwürdigerweise bis auf den heutigen Tag auf ihren Protest keinerlei Antwort. Vorerst setzt der L. V. Z. seinen Pilzverkauf fort, und zwar, wie er schreibt, mit grossem Erfolg, weil er nur einwandfreie Ware zu einem sehr billigen Preis abgebe.

Der Konsumverein **Laufen** erklärt sich bereit, seinen viehhaltenden Mitgliedern bei der Verwertung der schlachtreifen Tiere des Rindergeschlechtes behilflich zu sein. Abnehmer ist der A. C. V. beider Basel.

Ueber ein markantes Beispiel der preisregulierenden Tätigkeit der Konsumgenossenschaften berichten die Coopératives Réunies von **La Chaux-de-Fonds.** Die Genossenschaft erhielt die von ihr bestellten Zwetschgen mit einer kleinen Verspätung, sodass sie erst in den «Kampf» eintreten konnte, nachdem die übrigen Händler ihn bereits eröffnet hatten. Bevor die Coopératives Réunies eingriffen, wurden die Früchte zu 90 bis 95 Rappen je zwei Kilos abgegeben. Als dann die Genossenschaft ihren Preis auf 75 Rappen ansetzte, trat mit einem Schlag auf dem ganzen Markt eine Reduktion des Preises auf denselben Ansatz ein. Wenn nun die Coopératives Réunies sich überhaupt nicht mit der Vermittlung von Früchten befassten? Dass ein Preisunterschied von 15 bis 20 Rappen bezw. 15 bis 20 % nicht unbedeutend ist, geht daraus hervor, dass die Obst- und Gemüseabteilung der Coopératives Réunies allein im letzten Rechnungsjahr einen Umsatz von Fr. 671,000.— hatte, bezogen auf die ganze Obst- und Gemüseversorgung La Chaux-de-Fonds und seiner Umgebung es sich um Beträge handelt, die in die Hunderttausende gehen.

Als erster eröffnet der Verbandsverein in **Broc** die Studienzirkelkampagne 1936/37, indem er die Mitglieder, die sich für die Sache interessieren, auffordert, bei der Verwaltung nähere Auskünfte einzuholen. h.

St. Gallen. Allgemeine Konsumgenossenschaft. Das Betriebsjahr 1935/36 hat unserer Genossenschaft leider abermals einen spürbaren Rückschlag gebracht. Während derselbe im Vorjahr Fr. 15,605.— betrug, ist er im abgelaufenen Berichtsjahr auf Fr. 16,617.— angestiegen. Der Gesamtumsatz beträgt jetzt noch Fr. 503,458.—. Betrug der Minderumsatz in den Ablagen im Vorjahr Fr. 22,041.—, so ist er im Berichtsjahr auf Fr. 6634.— zurückgegangen, dagegen beträgt der Minderumsatz ab Lager sowie im Brikett- und Holzverkauf diesmal Fr. 10,083.—. Das Resultat kann nicht befriedigen, so sehr auch zur Begründung desselben diese oder jene Umstände angeführt werden. Den Ursachen des Rückganges muss genau nachgegangen werden; denn trotz einer gerissenen Konkurrenz war es doch während Jahren möglich, ständig wesentliche Mehrumsätze zu verzeichnen. Die Verschärfung der Krisenverhältnisse kann nach unserer Auffassung nicht ausschliesslich verantwortlich gemacht werden; vielmehr hat ein Teil der Genossenschafter versagt. Hier muss nachgeforscht werden, um zu erfahren, warum die Genossenschafterinnen ihre Kaufkraft nicht mehr grösstenteils der Genossenschaft zuhalten. Immerhin wollen wir gerne davon Notiz nehmen, dass die Umsätze des Juli einen Mehrumsatz von Fr. 1900.— gegenüber dem Vorjahrsmonat aufweisen, womit gehofft werden darf, dass die rückläufige Bewegung abgebremst werden konnte. Wir wollen hoffen, dass die zwei Jahre des Rückganges der Vergangenheit angehören und der früher ununterbrochene Aufstieg wieder seinen Fortgang nehmen kann.

Aus der Betriebsrechnung sei noch erwähnt, dass der Bruttoertrag rund Fr. 103,600.— beträgt, wozu noch Fr. 4500.— aus dem Brennmaterialgeschäft kommen. Die Unkosten betragen Fr. 72,800.—; sie sind gegenüber dem Vorjahr um Fr. 1990.— gestiegen, wovon die Hälfte auf die reglementarischen Lohnerhöhungen entfällt. An Steuern mussten Franken 3950.— entrichtet werden, was einem Mehr von Fr. 450.— entspricht. Wenn man damit die jämmerlichen Steuerleistungen eines Grossteils der Privatkrämer, wie sie unlängst publik geworden sind und weit herum im Lande berechtigtes Aufsehen erregt haben, vergleicht, dann ist das Verlangen der Genossenschaftskreise auf Steuererleichterungen gerechtfertigt. Auch die Steuerleistungen der Migros reichen nicht an die Belastungen der Genossenschaften heran. -ss-

Verwaltungskommission

1. Die Herbstkonferenz des Kreisverbandes IXa des V. S. K. findet am 25. Oktober in Uznach statt.

2. Die Genossenschaftsmetzgerei Aarau ist wegen Konkurses im Handelsregister gestrichen wor-

den. Die Verwaltungskommission beschliesst deshalb, diese Genossenschaft ebenfalls auf der Mitgliederliste des Verbandes zu streichen.

3. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des I. Teiles des Kurses für das Genossenschaftswesen vom 23. bis 26. August 1936 Fr. 40.— überwiesen worden, die hiermit bestens verdankt werden.

Bibliographie

(Die hier angegebene Literatur ist leihweise erhältlich bei der Bibliothek des V. S. K., Basel, Thiersteinerallee 14.)

Eingelaufene Schriften.

Forster, John E.: Milk Distribution. A Phase of Co-operative Trading. Manchester, 1926. 16 S.

Freiburger Staatsbank: Bericht an den Grossen Rat für das Jahr 1935. 37 S.

Genossenschaft für Beschaffung billiger Wohnungen in Chur: Bericht 1935. 8 S.

Gibbs, Ben R.: Then & Now. A Play for Co-operators in Three Acts. Manchester, 1927. 20 S.

Gide, Charles: Consumers' Co-operative Societies. 1921. 260 S.

Gjöres, Axel: Co-operation in Sweden. 1927. 125 S.

Goedhart, G. J. D. C.: Verdient die Genossenschaftsbewegung Förderung? 12 S.

Gottl-Ottilienfeld, Dr. Friedr.: Wesen und Grundbegriffe der Wirtschaft. Leipzig. 101 S.

Gould, Frederick J.: Working Together: Co-operation through the Ages. Manchester, 1931. 166 S.

Guthrie, H. B., M. A.: Youth Movement in Scottish Co-operative Societies. Including a Memorandum on Technical Education. Manchester. 11 S.

Haigh, A.: Furnishing and Hardware. A Text Book for Cooperative Salesmen. Manchester, 1925. 227 S.

Hall, F., M. A., B. Com.: The Consumers' Theory of Co-operation Is It Enough? 2nd Edition 1933. Manchester. 8 S.

— Standard Co-operative Book-keeping. Part I and II. Manchester, 1935 and 1929. 291 + 535 S.

— Sunnyside. A Story of Industrial History and Co-operation for Young People. Third Edition. Manchester, 1935. 212 S.

Halling, Daisy: The Forest of Holyoakes. A Co-operative Play for Children. Manchester, 1927. 32 S.

Halstead, Robert: The Producers Place in Society. Manchester, 1921. 48 S.

Hedberg, Anders: Luma: The First International Co-operative Factory. Second Revised English Edition. Manchester, 1933. 44 S.

Hermannstädter Gewerbe- und Handelsbank Aktiengesellschaft: Rechnungsabschluss pro 1935. 5 S.

Holyoake, Georg Jacob: The History of the Rochdale Pioneers 1844-892. Tenth Edition revised and enlarged. London. 191 S.

Horne, R. C.: Pure Milk Policy. Manchester. 13 S.

Houston, J. L.: A Co-operative Banking System for Scotland. Is it necessary? Manchester, 1933. 8 S.

Hughes, Thomas, Q. C., and Neale, E. V.: Foundations: A Study in the Ethics and Economics of the Co-operative Movement. Manchester, 1916. 142 S.

Joint Propaganda and Trade Committee of the Co-operative Union Ltd., and the Co-operative Wholesale Ltd.: The Ninth National Co-operative Propaganda Campaign. February 8th to 22nd, 1936. Notes for Speakers. Manchester, 1936. 9 S.

Keen, J.: Necessary Statistics for Management Committees. Manchester. 19 S.

Konsumverein Leipzig-Plagwitz und Umgebung: Bericht über 1934/35. 24 S. + 1 Tabelle.

Labhardt, Alfred: Wesen und Aufgabe der medizinischen Fakultät. Basel, 1936. 44 S.

Laing, W. T.: Multiple Business: Its Significance for the Cooperative Movement. Manchester, 1931. 8 S.

Langer, Dr. Karl, und Krusche, Dr. Franz: Standorts-Risiken im Einzelhandel — Betriebsdichte im Wiener Einzelhandel. Wien, 1935. 99 S. + 2 Tabellen.

Laski, Harold, J., M. A.: The Spirit of Co-operation. 23 S.

Mac Fadyen, J, and Walworth, M. A. (Dip. Agric.), G.: Farmers and their market. What Agricultural Societies Gain by Joining the Co-operative Union. Manchester, 1932. 15 S.

Madams, Julia P.: The Story Re-told. An Intermediate Textbook on Co-operation. Second Edition. Manchester, 1928. 240 S.

Malabard, André: La vente des articles de marque à prix imposés. Paris, 1935. 304 S.

Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. E. S. K.), Basel: Bericht und Rechnung pro 1935. 14 S.

Millington, J. J. P.: Inaugural Address delivered at the 65th Co-operative Congress, Birmingham, 1933. Manchester, 1933. 24 S.

Montesquieu: De l'esprit des lois. Edition stéréotype, d'après le procédé de Firmin Didot. 5 tomes. Paris, an XII (1803). 277 + 290 + 246 + 264 + 266 S.

Naphtali, Fritz: Die Konsumgenossenschaft ein Weg zur Wirtschaftlichen Demokratie. 8 S.

National Co-operative Authority: Future Income Tax Policy. Report & Recommandations. Manchester, 1933. 11 S.

Neville, William B.: Bazaar Trading. A Treatise on the Subject, specially written for the Co-operative Movement. Third Edition. Manchester. 27 S.

Nicholson, Isa: Our Story. A History of the Co-operative Movement for Young People. Fifteenth edition. Manchester, 1921. 80 S.

Oljelund, Stefan: Arbeiterschaft und Unternehmen. Stockholm, 1936. 59 S.

Osuustukkukauppa, R. L.: Bericht über 1935. Helsinki, 1936. 10 S.

Palmer, R. A.: Co-operative Taxation Guide. Manchester, 1932. 44 S.

— The Income Tax Report Exposed. Third Edition. Manchester. 16 S.

— Legal Limitations on Co-operative Progress. Manchester. 16 S.

Palmer, R. A., and Lancaster, R. F.: The Utility of the National Propaganda Campaign. Revised Edition, 1933. Manchester, 1933. 12 S.

Palmer, R. A., and Simm, J. S.: Manual for Speakers on Cooperative Societies in relation to Income Tax. Second Edition. Manchester. 23 S.

— Notes for Speakers for use in the Campaign against Unfair Taxation of Co-operative Societies. 9 S.

Paul, Leslie A.: Two One Act Plays. London, 1933. 62 S.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Tochter von 16 Jahren, katholisch, sucht **Verkäuferin-Lehrstelle** in Konsumverein. Spricht deutsch und französisch. Offerten sind zu richten unter Chiffre A. R. 127 an den V. S. K., Basel 2.

25jährige Tochter mit 10jähriger Verkaufstätigkeit in Gemischtwarenhandlung, versiert in allen täglichen Bedarfsartikeln, in jeder Hinsicht selbständig, sucht anderweitige Anstellung. Offerten unter Chiffre K. E. 133 an den V. S. K., Basel 2.